ZUR LEHRE

VON DER

BIGAMIE.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

HOHEN JURISTISCHEN FACULTÄT DER UNIVERSITÄT ERLANGEN

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VORGELEGT VON

FERDINAND HOLZ

RECHTSANWALT IN MANNHEIM.

1894.

ZUR LEHRE

VON DER

BIGAMIE.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

HOHEN JURISTISCHEN FACULTÄT DER UNIVERSITÄT ERLANGEN

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VORGELEGT VON

FERDINAND HOLZ

RECHTSANWALT IN MANNHEIM.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535718_0105

Seinen lieben Eltern

gewidmet vom

Verfasser.

Geschichtliche Entwicklung.

§ 1.

Einleitung.

Die Familie, die Grundlage des Staates, wurzelt ihrerseits in dem sittlich-rechtlichen Institut der Ehe; der Schutz des letzteren war von altersher eine der vornehmsten Aufgaben eines jeden Kulturvolkes. Die Verletzungen der Ehe, welche durch unsere Rechts-Ordnung geahndet werden, verkörpern sich in zwei Delikten, dem Ehebruche und der Bigamie. Die Sittlichkeit unseres Volkes fordert Monogamie und in der Ehe Befriedigung des Geschlechtstriebes nur zwischen den in ungeteilter Gemeinschaft lebenden Ehegatten. Während nun der Ehebruch sich stets gegen ein concretes Eheverhältnis richtet, enthält die Bigamie eine Verneinung des Instituts der Ehe überhaupt. Darin aber treffen beide Delikte „als species einer Gattung zusammen, dass am Eheverhältnis gegen die Rechtsordnung gefrevelt wird, welche dasselbe unter ihren Rechtsschutz gestellt hat (Schütze n. T. S. 345). Erst in der neueren Zeit ist die Bigamie, welche den vorliegenden Gegenstand bilden soll, ein selbständiges Delikt geworden, während ihr Begriff früher mit dem des Ehebruches vermischt war.

§ 2.

Römisches Recht.

Literatur: Rosshirt § 192, Wächter Abhdl. S. 144 ff., Feuerbach § 384 Note 2, Haelschner G. S. 404 und 405.

Das römische Recht kennt kein besonderes oder besonders modificirtes crimen bigamiae, sondern verbietet in allgemeiner Fassung im Rahmen mehrer leges das gleichzeitige thatsächliche Haben mehrerer Gatten bezw. Gattinnen.

Vergleiche L 2, C 5, 5 de incestis et inutilibus nuptis: neminem binas uxores habere posse vulgo patet —

L 1, D 3, 2 de his qui notantur infamia: infamia notatur quive — bina sponsalia binasve nuptias in eodem tempore constitutas habuerit,

L 18, C 9, 9 ad legem Juliam de adulteriis et de stupro: eum, qui duas simul habuit uxores, sine dubitatione comitatur infamia, ferner L 11 § 12 D 48, V, ad l. J. de adulteriis coercendis,

L 7 C 5, 17 de repudiis et iudicio de moribus sublato.

Nach den erwähnten Gesetzesstellen sind zwei Fälle der Bigamie anzunehmen. Der erste ist der, wenn eine unverheiratete Person zugleich mit zwei unverheirateten Personen des anderen Geschlechtes eine Ehe eingeht. Nach römischem Rechte war ein solches Unternehmen insofern leicht durchführbar, als in der Regel eine besondere Form zur Eingehung der Ehe nicht gefordert wurde. Mit Recht sagt übrigens Rosshirt, (Geschichte Theil III S. 118) dieser Fall gehöre mehr einem Romane als der Strafrechtstheorie an und sei ein Fantasiestück.

Der Normalfall ist der, dass eine verheiratete Person vor Auflösung ihrer ersten Ehe eine zweite Ehe abschliesst. Die sog. successive Polygamie d. h. die Begründung eines neuen ehelichen Verhältnisses nach Beendigung des früheren war auch nach römischem Rechte gestattet. Es lassen sich für diesen Fall weder ein sog. odium noch Strafen nachweisen. Das römische Recht enthält nur für den Fall, dass Kinder aus der ersten Ehe vorhanden sind, Vorkehrungen pekuniärer Natur, um diese Kinder hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse gegen die möglichen schädlichen Einflüsse einer zweiten Ehe zu schützen (Wächter S. 146). Hinsichtlich der strafrechtlichen Beurteilung der Bigamie ging das römische Recht nicht von dem Gesichtspuncte der Verletzung der ehelichen Treue aus, sondern von dem der Uebertretung der Ehegesetze, welche die Polygamie verbieten. Hieraus folgte, dass es lediglich auf die im Abschluss der zweiten Ehe zum Ausdruck gekommene gesetzwidrige Absicht der Beteiligten, nicht auf die juristische Gültigkeit der zweiten Ehe ankam, welche stets nichtig war. Es ist dies deutlich in cst. 18 C 9, 9 zum Ausdruck gelangt:

„in ca namque re non iuris effectus, quo cives nostri matriinonia contrahere plura prohibentur, sed animi destinatio cogitatur.“

Von einem Missbrauche der Eheschliessungsform konnte schon desshalb keine Rede sein, weil zur Zeit jener späterer Kaiser, von denen das letztangeführte Rescript herrührt, der Abschluss der Ehe bestimmte Formen gar nicht erforderte.

Subjective Voraussetzung des Verbrechens der Bigamie ist dolus, das Eingehen der zweiten Ehe im Bewustsein des Bestehens der früheren. Im cst 18, C 9, 9 ist im Besonderen des Falles gedacht, das ein in bestehender Ehe lebender Mann eine unverheiratete Frauensperson über die Existenz seiner früheren Ehe in Unkenntnis erhält und sie dadurch zum Abschluss der zweiten Ehe bestimmt. Mangels des dolus geht die Frauensperson straflos aus. („quod uxorem te esse credebas")

Die Verfolgung der Bigamie erfolgte von Amtswegen. L 2 C 5, 5 bestimmt: „quam rem competens iudex inultam esse non patietur."

Die Strafe der mehrfachen Ehe war Infamie. Mit Wächter (S. 151) und Feuerbach (Note II zu § 384) wird man für die spätere Zeit anzunehmen haben, dass unter gewissen Umständen auch eine Kapitalstrafe verhängt wurde. Darauf weist wenigstens Theopilus paraphrasis instit. Lib. I tit. 10 § 6 und 7, L 7 C 5, 17 hin. Hälschner (G. S. 22 S. 404) hält die Verhängung einer Kapitalstrafe für zweifelhaft.

Soweit mit der Bigamie adulterium, stuprum, inecestus konkurrierten, wurden daneben auch die Strafen dieser Verbrechen erkannt. (vergl. C 9, 9 cst. 18; C 5, 17 L 7; D 48, 5 L 11 § 12.) Nach justianischem Rechte wurde also gegen die ehebrecherische Ehefrau die Strafe der Einsperrung in ein Kloster, gegen den Mann (also auch gegen den fremden Ehemann), welcher mit ihr die zweite Ehe einging und den Beischlaf vollzog die Strafe des Schwertes erkannt. Der Ehemann, welcher mit einer ledigen Frauensperson in Bigamie geschlechtlich verkehrte, wurde nebst seiner Konkubine wegen struprum bestraft. (vergl. Wächter S. 150 und 151, Feuerach Note II zu § 384, Hälschner S. 404 Rosshirt T. III Note I zu § 192.)

§ 3.

Germanisches Recht.

Weder die bestehende Rechtsordnung noch die herrschende sittliche Auffassung von der Ehe schloss bei den Germanen die

Bigamie aus. Wenn sie gleichwohl eine seltene Erscheinung war, so war dies in der sozialen Stellung der germanischen Frau begründet. Dem Germanen war die Gattin nicht Magd, sondern freie Genossin. In der Eingehung der zweiten Ehe während bestehender erster lag daher eine schwere Kränkung des ersten im Besitze der hausfräulichen Rechte befindlichen Eheweibes. Die Sühne für die rechtswidrige Verstossung der Gattin bestand darin, dass ihr Ehemann eine Busse zahlte und das Mundium verlor. Die Ehefrau, welche während bestehender Ehe eine weitere einging, wurde lediglich als Ehebrecherin bestraft, verfiel somit der Sache des Ehemannes und dessen Verwandten. (Hälschner G. S. Bd. 22 S, 411 ff., Wilda S. 852, Grimm R. A. S. 440.) Nur bei mächtigen Männern, Königen und Fürsten kam Vielweiberei bisweilen vor. So sagt Tacitus Germ. 18: „singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum pancis, qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis ambiuntur nuptiis.“

Auch die Bestimmungen des langobardischen Strafrechts über Doppelehe (vergleich, Osenbrüggen S. 104 ff.) gehen nicht vom Gesichtspunkt der Monogamie, sondern von dem der Kränkung der ersten Gattin aus. Nach Edikt Grimowald c. 6 verlor der Ehemann, welcher seine rechtmässige Gattin ohne gesetzlichen Grund verstiess, sie hintansetzte und eine andere dazu in's Haus nahm, das Mundium über die Frau und hatte 500 solidi als Busse zu zahlen (medietatem regi, medietatem parentibus mulieris); die Frau war berechtigt, mit ihrem Vermögen zu ihrer Familie zurückzukehren; (et si noluerit ad maritum suum reverti, revertatur ad parentes suos cum rebus suis et mundio); wenn sie es aber begehrte, musste sie der Mann wieder in die Rechte der Gattin einsetzen. („c. 8: colat eam, ut decet uxorem legitimam.“) Von einem Ehebruche des Mannes kann hier keine Rede sein, da das germanische Recht einen solchen nicht kennt. Nach c. 8 des citierten Edikts sollte die Frau oder das Mädchen, welche sich in das Haus eines verheirateten Mannes begab und die rechtmässige Gattin verdrängte, dies mit dem Verluste ihres ganzen Vermögens büssen, welches zur einen Hälfte dem König, zur andern Hälfte den Verwandten der beleidigten Gattin zufiel. Sie selbst hatte keinerlei Ansprüche an den Ehemann, und ihren Verwandten stand kein Fehderecht zu: „illa autem vitium suum repotit, et nihil ei componatur et

faida non requiratur.“ Der Ehemann dagegen musste seine erste Frau wieder als rechtmässige Gattin aufnehmen und halten.

Edict Liupr. 104 hat den Fall der Verstossung einer rechtmässigen Gattin seitens eines unfreien Ehemannes im Auge und verweist für die Bestrafung auf das edictum de adulterio Roth. c. 194 (Osenbrüggen S. 104 ff.). Was das Edikt Roth. c. 211 anlangt, so führt Hälschner (G. S. 412 Anm.) mit Recht aus, dass es sich hier nicht, wie Osenbrüggen meint, um Festsetzung der Todesstrafe für das Verbrechen der Bigamie handle, sondern um eine Sonderbestimmung für den mit der Entführung einer Ehegattin, mit welcher die zweite Ehe abgeschlossen wird, verbundenen Ehebruch. Die betr. Gesetzesstelle lautet si liber aut servus oxorem alterius tolerit, camque sibi in coniogio sociaerit, ambo occidantur.“ C. 212 behandelt im Gegensatz hierzu lediglich den einfachen Ehebruch. In beiden Fällen hatte der Mann das Recht, die Strafe selbst an den Schuldigen zu vollziehen. Liutprand c. 121 verbietet das Verlöbnis mit einer Ehefrau, deren Mann noch lebt, aber vielleicht krank ist. Der fremde Mann soll sein Widrigeld an den Ehemann zahlen, die Ehefrau kann verstossen werden. Nur die Graugans, das Gesetzbuch Islands, die älteste Quelle des nordischen Rechtes kennt den Begriff der Bigamie und bestraft sie als solche.

Nach ihr ist es Zweiweiberei, wenn ein Mann eine rechtmässige Ehe eingeht, Hochzeit und Mundschatz zahlt, bevor er rechtmässig von seiner Ehefrau, die er schon hatte, geschieden worden. Die Strafe ist die geringere Friedlosigkeit. (Wilda S. 14 und 854.) Das Konkubinat ist dem Manne im germanischen Rechte erlaubt (Hälschner G. S. H. 411, Wilda S. 855).

§ 4.

Die Statuten des Mittelalters.

In den Rechtsquellen des Mittelalters findet sich selten eine Bestimmung über die Bigamie. Die Grundsätze darüber gehörten eben eigentlich dem kirchlichen Rechte an. Sowohl Ehebruch wie Bigamie unterstanden im allgemeinen auch der Kompetenz der geistlichen Gerichte. Soweit das weltliche Recht das Verbrechen der Bigamie normirt, ist es von kirchlicher Anschauung beeinflusst (vergl. Wilda S. 852, Hälschner G. S. S. 417, Feuerbach Note II zu § 384, Schütze n. T. S. 357 § 59). Dies

ergiebt sich einerseits aus der Gleichstellung von Ehemann und Ehefrau bezügl der Bigamie, anderseits aus der Schwere der Strafe, die fast überall Todesstrafe ist. So setzt das ältere lübische Recht im Stadtrecht von Soest fest: „si quis habuerit legitimam mulierem et illa dimissa ducit aliam et si prima hoc probare protest per testes ydoneos quod sua sit legitima illi virodebet apputari caput pro suo excessu et similiter eciam de muliere.“

Das Stadtrecht von Soest vom Jahre 1266 (Burmeister S. 22) verurteilte den Verbrecher in eine Strafe von X Mark Silbers; falls er nicht imstande sei, diese zu bezahlen, sollte er verbannt werden (praccipitabitur). Burmeister interpretirt (S. 22) das Wort „praccipitabitur“ im Sinne von Todesstrafe. Man wird sich jedoch mit neueren Schriftstellern, insbesondere mit Gildemeister („Beiträge zur Kenntnis des vaterländischen Rechtes S. 171 ff.) der Ansicht anschliessen müssen, dass praccipitabitur = ecietur ex urbe ist. Gildemeister verweist in dieser Richtung auf Westfalen mon. ined III. de iuribus antiquis civitatis Ripensis; „nihil de bonis uxoris posterioris participabitur, sed — de civitate praecipitabitur.“ Das hamburgische Stadtrecht vom J. 1270 bestimmte (Gildemeister S 177): „so ive einen rechten Gaden hefft unde by de Lewende nimmt einen andern unde so wel vor dem sende (in Synodo) verwunnen werd, he schall da beteren mit synem Lyffe.“ Ebenso verhängten die Stadeler Statuten v. J. 1279, die Lünburger v. J. 1247, Die Bremer Todesstrafe. Im Augsburger Stadt-Recht wurde in späterer Zeit die Doppelehe ohne Gnade mit Ausstechen der Augen bestraft (Caspar Dissertation). Die Goslarischen Statuten sagen im II. Buche Vanvredebrake über die Bigamie:

„Let en man sich en echte wif gheven, unde nimmt he ander wif de wile de levet de he vore to echte genomen hadde, kunnt men des boven ene, de heft sin lif verlöret. Dat selve recht heft de vrowe de sich enne echten man gheven let de wile ere vördere echte man levet.“ (Göschen S. 49, 1—5).

§ 5.

Das kanonische Recht.

Dasselbe spricht lediglich von der bigamia successiva (vergl. oben § 2). Ein bigamus ist hiernach eigentlich nur ein solcher, welcher zum zweiten Male nach dem Tod seiner ersten

Gattin heiratet. Dieser Begriff der Bigamie ergibt sich mit Sicherheit aus Gregorii Papae IX Decretales L. I. Tit. XXI de bigamis non ordinandis. Die Strafe der bigamie ist: „ut nec viventibus uxoribus nec defunctis, ad divinorum debeant celebrationem admitti.“ Quasi bigamia liegt vor, wenn jemand eine Witwe geheiratet hat. Vergl. cap. VII. c. l.: „Ille autem, qui in Subdiaconatus ordine constitutus . . . . ., duxit viduam in uxorem, profecto bigamus non existit, sed nec viduae postest in veritate dici maritus, cum inter ipsum et illam non fuerit vinculum, maritale contractum est.“ Derjenige, welcher bei Lebzeiten seines ersten Gatten eine zweite Ehe eingeht, hat weder rechtlich noch thatsächlich eine Ehe geschlossen; nicht einmal ein matrimonium putativum kann für den unschuldigen Teil angenommen werden, weil dies fremde eheliche Rechte verletzen würde. In einer solchen zweiten Ehe lag immer eine Entheiligung des Sakraments; das kanonische Recht bestrafte aber diesen Fall der Bigamie stets unter dem Gesichtspunkt des adulterium. (Vergl. über das kanonische Recht Rosshirt S. 119 und Anm. 3, Feuerbach Note II zu § 384).

§ 6.

Die Bambergensis und die Karolina.

Die Bambergensis (Art. 146) schliesst sich hinsichtlich der Bigamie an das römische Recht an. Sie bestraft mit Infamie, Verlust der Hälfte des Vermögens und „nach gelegenheyt und gestalt der Personen und Sachen“ auch mit Kerker, Pranger, Ruthenschlägen und Landesverweisung. Die Bambergensis befindet sich in dem Irrtume, das römische Recht bestrafe den bigamischen Geschlechtsverkehr nur als stuprum, nicht auch als adulterium, verhänge niemals Todesstrafe, und sieht deshalb im allgemeinen von der Festsetzung der Todesstrafe ab. (diweyl aber die Kayserlichen recht deshalb keyn todstraff setzen, so wil uns nit geziemen, darauff ein Todstraff zu ordnen) und lässt sie nur in besonders schweren Fällen zu, wenn „das Uebel dermassen beswert und ermessen wurde, dass darum die Todstraff der Kayserl. Rechten mit widerwärtig wäre.“

Die Karolina bestimmt in Art. 121. „Wann ein Ehemann ein ander Weib oder ein Eheweib ein andern Mann in gestalt

der heiligen Ehe bey Leben dess ersten Ehegesellen nimpt welche vbelthat dann auch ein Ehebruch und grösser dann dasselbige Laster ist. Und wiwohl die Kayserlichen Recht auff solche übelthat kein Straff am Leben setzen: So wöllen wir doch welcher solches Laster betrieglicher weiss mit wissen und willen ursach gibt und vollbringet, dass die nicht weniger dann die Ehebrüchtigten Peinlich gestrafft werden sollen." Der Wortlaut des Art. 121 lässt es immerhin zweifelhaft, ob die Bigamie schon mit Eingehung der zweiten Ehe vollendet sei, oder ob noch der Beischlaf hinzukommen müsse. Einerseits liegt nun nach deutschem Rechte nur bei vollzogenem Beischlafe ein matrimonium consummatum vor, anderseits bezeichnet die Karoline ja selbst die Bigamie auch als Ehebruch (vergl. Feuerbach § 385 Note 5, Wächter Abhdl. S. 151 Note 13). Es liegen keine Gründe dafür vor, die Worte „dann auch ein ehebruch" dahin auszulegen, (wie Schütze n. T. S. 347 dies thut), auch die Doppelehe enthalte gleich dem Ehebruche einen Bruch des ehelichen Verhältnisses, wenn auch nur im weiteren Sinne. Schütze will aus den Schlussworten des Art. 121, dass die nicht weniger dann die Ehebrüchtigen Peinlich gestrafft werden sollen," folgern, dass die Doppelehe dem Ehebruche nicht untergeordnet, sondern nebengeordnet und entgegengesetzt werden wollte; er meint, wenn man die Bigamie als qualifizierten Ehebruch auffasse, hätte es heissen müssen: „dass die nicht weniger dann andere ehebrüchtige." Dies ist nicht stichhaltig. Der Art. 121 wollte mit den angegebenen Worten lediglich sagen und hat es auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Bigamie, welche auch ein Ehebruch sei, nicht weniger denn der einfache Ehebruch gestrafft werden solle; es war überflüssig, das Wort „andere" hinzuzufügen.

Fordert man zur consummierten Ehe Beischlaf, so ist die Doppelehe, wie dies die herrschende Meinung ist, ein qualifizierter Ehebruch, welcher unter der Form und dem Scheine einer zweiten Ehe (in Gestalt der heiligen Ehe) begangen wird. Straffschärfendes Moment ist die Verletzung der Ehegesetze, der Missbrauch der Eheschliessungsform, als Mittel zu einem gesetzswidrigen Zwecke. (Daher „welche übelthat dann auch ein Ehebruch und grösser dann dasselbige Laster ist"). Vergl. Feuerbach § 384, Wächter S. 151 ff., Hälschner G. S. 22,

S. 424 u. 425). Die vollendete Bigamie setzt somit in objektiver Hinsicht nach der Karoline voraus:

1. Eine gültige erste Ehe.
2. Abschluss einer neuen Ehe unter Beobachtung der äusseren Eheformen. Die zweite Ehe ist stets nichtig. Dies folgt aus dem Begriffe der Bigamie als einer species adulterii. (Feuerbach § 384 Note 4.)
3. Hinzukommender Beischlaf; fehlt derselbe, so ist der Ehebruch nicht vollendet, es liegt also nur Versuch der Bigamie vor.

In subjektiver Beziehung fordert die Karolina stets dolus, das Bewusstsein des Thäters, dass die frühere Ehe fortbestehe, („mit wissen und willen, betrieglicher weis.") Vollkommener Irrtum über den rechtlichen Fortbestand der früheren Ehe ist Strafausschliessungsgrund; blose Zweifel dagegen können nie die Stelle des Irrtums vertreten. (Vergl. Feuerbach Note IV zu § 385, Rosshirt Teil III S. 121, Wächter Abhdl. S. 152).

Man hat die Worte „betrieglicher weis" im Sinne eines weiteren Thatbestandmerkmales auslegen wollen; die einen meinten, zum Thatbestand der Bigamie gehöre noch, dass der andere Teil betrogen wurde. Es kann ja eine solche Täuschung hinzukommen, aber notwendig ist sie nicht. Ebensowenig kann man, wie andere dies wollen, annehmen, die Bigamie enthalte nach Art. 121 auch einen Betrug am Publikum. Abgesehen davon, dass das Publikum kein Rechtssubjekt ist, ist nicht ersichtlich, welche Rechte des Publikums denn verletzt werden sollten. Die Worte „betrieglicherweis" beziehen sich offenbar auf die Täuschung der Welt, die ja bei jeder Bigamie insofern vorliegt, als ein Ehebruch unter dem Scheine einer rechtlichen Verbindung begangen wird. (Vergl. Feuerbach § 384 u. Note I hierzu, Wächter Abhdl. S. 144 u. 152, Rosshirt Teil 3 S. 121).

Bei Normirung der Strafe der Bigamie ging die Karolina von demselben Irrtum aus, in dem auch die Bambergensis befangen war. Sie meint, das römische Recht habe für keinen Fall der Bigamie Todesstrafe festgesetzt, will sich nicht in allzugrossen Gegensatz hierzu stellen, aber auch die Bigamie, welche nach ihrer Auffassung doch noch ein grösseres Laster als der Ehebruch ist, nicht milder als den Ehebruch bestrafen, und setzt deshalb die vermeintliche Strafschärfung fest. („dass die nicht weniger dann die Ehebrüchtigten Peinlich gestrafft

werden sollen.“ Die Strafe trifft sowohl den Ehegatten, welcher eine zweite Ehe eingeht, als auch die dritte ledige Person, welche mit dem ersteren, wissend, dass er bereits verheiratet ist, die Ehe eingeht. (Wächter Abhdl. S. 153, Feuerbach § 387, Schütze n. T. S. 347, Hälschner G. S. Bd. 22 Seite 425).

§ 7.

Das spätere gemeine und partikulare Recht.

Im Anschlusse an die Karolina fasste auch die spätere gemeinrechtliche Doktrin die Bigamie als einen qualifizierten Ehebruch auf. Doch verstand die Praxis die Karolina insofern falsch, als sie bis in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts annahm, die Karolina habe in allen Fällen die Bigamie (auch am weiblichen und sogar an dem unverheirateten Teile, welcher mit einem Ehegatten, wissend, dass dieser in bestehender Ehe lebe, eine Ehe einging) mit dem Tode bestrafen wollen (Wächter Abhdl. S. 153). Man ging davon aus, die Karolina erkläre ja selbst, die Bigamie sei ein noch grösseres Laster als der Ehebruch, und glaubte desshalb, die von der Karolina geforderte „peinliche“ Strafe wegen der Worte „wiewohl die Keyserlichen recht auf solche übelthat keyn straf am Leben setzen“ nur als Todesstrafe deuten zu müssen. (Hälschner G. S. S. 431). So kam man dazu, entgegen der Absicht der Karolina die Bigamie härter als den Ehebruch zu bestrafen. Die erwähnte irrige Auffassung fand auch in einer Reihe Partikulargesetze gesetzlichen Ausdruck. So bestimmten die kursächsischen Konstitutionen v. J. 1572 in Uebereinstimmung mit der Praxis des XVI. Jhd. unter ausdrücklicher Berufung auf die Karolina, dass der Ehemann oder die Ehefrau, welche, bei Lebzeiten ihres Ehegatten, wissend, dass dieser noch am Leben sei, eine weitere Ehe eingehen, mit dem Schwerte hingerichtet werden soll. Im übrigen fassen die Konstitutionen ebenso wie die Karolina die Bigamie als einen unter der Form einer Eheschliessung begangenen Ehebruch auf. Die vollendete Bigamie setzte somit auch den vollzogenen Beischlaf voraus. Fehlte derselbe, so sollte statt der Strafe des Schwertes auf die der Ehrlosigkeit und Gefängnis oder zeitiger Landesverweisung erkannt werden. (Vergl. Hälschner G. S. S. 430). Die Strafe der Bigamie fand auch in dem Falle der sog. Quasi-Bigamie Anwendung, d. h. wenn

ein Ehegatte mit einer dritten Person ein öffentliches Verlöbnis einging und den Beischlaf vollzog. Nach den Konstitutionen ist die Ehe schon durch das Verlöbnis mit hinzukommendem Beischlafe geschlossen. Die Trennung ist, „kein Substantialstück des Ehestandes" (Wächter Abhdl. S. 157). Die unverheiratete Person, welche wissentlich mit einem Ehegatten eine Ehe abschloss, wurde mit Gefängniss oder sonstwie arbiträr gestraft. Hälschner G. S. S. 430, Wächter S. 157.) Die bayrische Malefitz-Prozess-Ordnung v. J. 1616 verfügte im IX. Titul III. Artikul „dass der, welcher zway Weiber ehelicht wie ein Ehebrecher soll gestrafft werden, ist zu verstehen, dass er mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt soll gericht werden."

Das badische Landrecht vom Jahre 1710 bestimmt bezüglich des bigamischen Thäters im 7. Teil, 38. Titul: „dass sie an Leib und Leben gestraft werde," obwohl es für den ersten und zweiten Grad des Ehebruchs nur Gefängnis, geringe Geldbusse, Landesverweisung und Verlust der öffentlichen Rechte und Ehrenämter festsetzte. Ist der Beischlaf noch nicht vollzogen, so soll Landesverweisung oder eine anderweitige Strafe nach Ermessen eintreten. Die dolose ledige Person soll in gleicher Weise gestraft werden.

Das preussische Landrecht v. J. 1721 verhängte die Strafe des Schwertes und schliesst ausdrücklich die Verzeihung des beleidigten Ehegatten als Milderungsgrund aus; bei fehlendem Beischlafe soll an Stelle der Todesstrafe Staupenschlag und ewige Landesverweisung erkannt werden; geht ein Ehemann die bigamische Ehe mit einer ledigen Frauensperson ein, so soll er Staupenschlag und ewige Landesverweisung erleiden; für die dolose Frauensperson wird arbiträr Landesverweisung oder Zucht- oder Spinnhaus bestimmt. (VI. Buch Titel VI, Art. II.) Der Artikulusbrief für die Kriegsvölker v. J. 1762, spricht im § 17 hinsichtlich der Bigamie ebenfalls von der Strafe des Schwertes.

Die Praxis des gemeinen Rechtes machte nun aber allmählig die gesetzliche Todesstrafe durch alle Suppositionen immer seltener. So stellte sie als weiteres Erfordernis der Vollendung des Delikters der Bigamie die immissio seminis auf. Auch milderte sie die Strafe in dem Falle, wenn der beleidigte Gatte dem Bigamus verzieh, impotent war oder den Beischlaf andauernd verweigert hatte, ferner wenn er den bigamischen Gatten bös-

willig verlassen, von demselben von Tisch und Bett getrennt war, oder wenn bereits bezüglich der ersten Ehe Scheidungsprozess anhängig war, vielfach auch in dem Falle, wenn ein Verlobter, seiner Braut untreu geworden, diese verlasse, eine andere heirate, dann reuig zu seiner ersten Braut zurückkehre und diese eheliche. Schliesslich schloss man die Todesstrafe auch dann aus, wenn keiner der erwähnten Milderungsgründe vorlag und nahm eine arbiträre Strafe an. Immer aber wurde die Bigamie härter als der Ehebruch, gewöhnlich mit mehrjähriger Zuchthausstrafe bestraft. (Wächter Abhdl. S. 154 u. 155).

Auch die sächsische Praxis kam unter Annahme derselben Suppositionen, wie sie das gemeine Recht aufstellte, dazu, die Todesstrafe für viele Fälle der Bigamie zu besteitigen.

Als i. J. 1783 durch geheime Instruktion für den Ehebruch und die geringeren fleischlichen Verbrechen die Todesstrafe aufgehoben wurde, dehnte die Juristenfakultät dies fälschlich auch auf die Bigamie aus und erkannte bei der vollendeten Bigamie blos auf vier Jahre Zuchthaus, so dass sich die Regierung veranlasst sah, durch Befehl vom 19. Mai 1798 darauf hinzuweisen, dass für die Bigamie die Todesstrafe fortbestehe; allerdings trat aber der beabsichtigte Erfolg nicht ein (Vergl. Wächter Abhdl. S. 157 ff.). Die Praxis des Schöppenstuhls dagegen erkannte bis in die neuere Zeit auf die Strafe des Schwertes, wenn gleich bei Annahme der schon erwähnten Milderungsgründe die ordentliche Strafe der Bigamie selten zur Anwendung kam.

§ 8.

Die Rechtsentwicklung der neueren Strafgesetzgebung.

Die Bigamie löste sich erst in der neueren Zeit von ihrer Vermischung mit dem Delikte des Ehebruches; war sie vorher lediglich eine Art des Ehebruches, so wurde sie nunmehr in ihrer neueren Begriffsentwicklung diesem nebengeordnet. Enthielt die Bigamie früher, als spezifizirter Ehebruch aufgefasst, einen Angriff auf eine konkrete Ehe, so gilt nach ihrer Gestaltung in der neueren Zeit als Objekt der Rechtsverletzung

das Institut der Ehe überhaupt, als Zweck der Strafe darum auch nicht eine den beleidigten Ehegatten zu gewährende Genugthuung, sondern „allein die Beugung der rechtswidrigen Willkür, welche es unternimmt, sich gegen die notwendige, darum auch in ihrem konkreten Dasein berechtigte und vom Rechte zu schützende sittliche Institution aufzulehnen (Hälschner G. S. Bd. 22. S. 438).

Für die Weiterentwicklung des Thatbestandes der Bigamie war vor allem das preussische allgemeine Landrecht von bahnbrechendem Einflusse. Nach § 1066 dieses Gesetzbuches wird die Bigamie durch Eingehung einer weiteren Ehe vor Trennung der ersten begangen; die Vollziehung dieser zweiten Ehe durch Beischlaf, also der Ehebruch, ist also nicht mehr erforderlich: „Wer vor Trennung einer Ehe wissentlich und vorsätzlich eine andere vollzieht, soll mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.“ Diese Auffassung der rechtlichen Natur der Bigamie fand in sämtlichen neueren Kodifikationen Aufnahme. Nur in einigen Strafgesetzbüchern kommt das Moment des zur zweiten Ehe hinzukommenden Beischlafes insofern in Betracht, als sein Fehlen einen Strafmilderungsgrund bildet (St.-G.-B. von Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1841, Art. 221; Sächs. St.-G.-B. v. J. 1855 Art. 271 Abs. 4; das St.-G.-B. für die Thüringischen Staaten v. J. 1852 Art. 212 Abs. 3).

Das ältere sächsische Gesetzbuch v. J. 1838 war das erste, welches das Erfordernis der materiellen Gültigkeit der ersten Ehe fallen liess. Artikel 213 bestimmt nämlich:

„Ein Ehegatte, welcher während des Bestehens seiner Ehe (vergl. Art. 211) sich mit einer andern Person ehelich verbindet, ... wird . . . . . bestraft.“ Für die Bestimmung der Erfordernisse einer gültigen ersten Ehe ist also nach Artikel 213 der Art. 211, welcher vom Ehebruche spricht, massgebend: „Der Ehebruch setzt eine nach gesetzlicher Form eingegangene und noch nicht durch die zuständige Behörde für getrennt oder nichtig erklärte Ehe voraus.

Hiernach bedarf die erste Ehe lediglich formeller Gültigkeit. Die Nichtigkeit der ersten Ehe ist nach dem sächs. Strafgesetzbuch lediglich Strafmilderungsgrund. Ebendieselben Bestimmungen trifft das sächs. G.-B. vom 15. August 1855 in in den Artikeln 268—271, das St.-G.-B. für das Herzogtum

Braunschweig vom 10. Juli 1840 in den §§ 187 und 189, das St.-G.-B. für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1841 in den Artikeln 218—221, das St.-G.-B. für das Grossherzogtum Hessen vom 17. September 1841 in den Art. 322—325, das St.-G.-B. für Thüring. Staaten vom 15. April 1852 in den Art. 209—212.

Das preuss. St.-G.-B. vom 14. April 1851 (§ 139, das St.-G.-B für Hamburg v. 30. April 1869 (Art. 158), das St,-G.-B. für das Kaisertum Österreich v. 27. Mai 1852, nahmen gleichfalls Bigamie sowohl bei materiell gültiger wie ungültiger Ehe an, liessen aber im Gegensatz zu den vorerwähnten Gesetzgebungen die Nichtigkeit der ersten Ehe nicht als Strafmilderungsgrund zu, sondern fassten alle Fälle der Bigamie unter eine Strafbestimmung.

Die beiden Entwürfe des norddeutschen St.-G.-B. vom Juli 1869 und Februar 1870 (§ 148 bezw. 169) gewährten im Gegensatze zum preuss. St.-G.-B., dem sie im übrigen bezüglich der Begriffsbestimmung der Bigamie folgten, durch die Hinzufügung mildernder Umstände die Möglichkeit, „an Stelle der harten Zuchthausstrafe die mildere Strafe des Gefängnisses zu erkennen, wenn jenes Verbrechen unter Umständen begangen wurde, welche die Schwere der Verschuldung in einem milderen Lichte erscheinen lassen“ (Vergl. die Motive).

Was die subjektive Seite des Thatbestandes der Bigamie betrifft, so fordert auch die neuere Strafgesetzgebung in Uebereinstimmung mit dem früheren gemeinen Rechte im allgemeinen Dolus, das Bewusstsein des Thäters von dem Bestand der früheren Ehe. Nur die Strafgesetzbücher von Württemberg (Art. 304), Hannover (Art. 260), Hessen (Art. 322) kennen auch kulpose Bigamie. Das Moment des Dolus wird bezügl. des unverheirateten Teiles stets ausdrücklich festgesetzt, während es bezüglich des „Ehegatten“ stillschweigend vorausgesetzt wird. Auch das preuss. St.-G.-B. spricht in § 139 nur vom Dolus der ledigen Person: es ging hierbei hinsichtlich des „Ehegatten“ von dem Standpunkte aus, dass zwar eine unverschuldete Unkenntniss des Fortbestehens der früheren Ehe eine strafbare Handlung ausschliesse, dass aber derjenige, welcher, in dem Bewusstsein, die frühere Ehe bestehe vielleicht noch, in der leichtfertigen Hoffnung, sie werde nicht mehr bestehen, eine

neue Ehe abschliesse, sich einer strafbaren luxuria schuldig mache; da aber anderseits der Fall einer wirklichen Unkenntnis kaum denkbar sei, so sei es überflüssig, das Thatbestandsmoment des Dolus ausdrücklich aufzunehmen (vergl. G. S. Bd. 22 S. 440 ff., Goltdammer Archiv Bd. XVII S. 84, Materialien Teil II S. 277 u. 278; siehe unten § 13 S. 134 u. 135). Der § 169 des norddeutschen Strafgesetzbuches, welcher dem § 171 unseres geltenden Strafgesetzbuches entspricht, hat demzufolge ebenfalls das Erfordernis des Dolus, was den „Ehegatten" anlangt, nicht ausdrücklich aufgestellt.

In den Systemen der neueren St.-G.-B. nimmt die Bigamie meistens ihre Stellung unter den Sittlichkeitsdelikten ein, in einigen unter dem Kapitel der Verletzung der ehelichen Treue (Oldenburg, Thüringen, Sachsen); im bayerischen St.-G.-B. erscheint sie als Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue, im hannover'schem St.-G.-B steht sie unter „den Verletzungen der Familienrechte". Auch das preussische u. das norddeutsche St.-G.-B. reihen die Bigamie in die Sittlichkeitsvergehen ein. Die Strafe der Bigamie ist immer eine härtere als die des Ehebruchs. Das bayerische St.-G.-B. v. J. 1813 droht dem Ehegatten, welcher eine zweite Ehe eingeht, Arbeitshaus von 1—4 Jahren, und wenn er dem anderen Teil die erste Ehe verhehlte, Arbeitshaus von 4—8 Jahren, das württembergische St.-G.-B. dem bigamischen Ehegatten 1—3 Jahre Arbeitshaus, und wenn er der anderen Person seinen Ehestand verhehlte, dreijähriges Arbeitshaus bis achtjähriges Zuchthaus, und der unverehelichten Person, welche Bigamie beging, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, Hannover dem „Ehegatten" 2—4 Jahre Zuchthaus und wenn er den andern Teil täuschte, 4—8 Jahre Zuchthaus, der ledigen Person 6 Monate bis 1 Jahr Arbeitshaus, Hessen Korrektionshaus von 1—3 Jahren bezw. Zuchthaus bis zu 6 Jahren, der ledigen Person Korrektionshaus bis 1 Jahr, Sachsen den bigamischen Ehegatten, wenn der andere Teil ebenfalls verehelicht, Arbeitshaus von 2—4 Jahren, wenn die andere Person unverehelicht, jedoch von seinem ehelichen Stande unterrichtet ist, Arbeitshaus von 1 3 Jahren, wenn die seither unverehelichte Person dagegen nicht von der ersteren ehelichen Stand unterrichtet ist, Arbeits- oder Zuchthausstrafe von 2—6 Jahren, das bayerische St.-G.-B. von 1861 verhängt Gefängnisstrafe nicht unter 2 Jahren, und wenn beide Teile verehelicht

sind, Gefängnisstrafe nicht unter 3 Jahren. Das preussische St.-G.-B. erkennt sowohl gegen den Ehegatten, welcher eine zweite Ehe eingeht, als auch gegen die unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, dass dieser verheiratet ist, eine Ehe eingeht, Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren, desgleichen das norddeutsche St.-G.B., welches zugleich aber bei Vorhandensein mildernder Umstände Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten festsetzt.

Dogmatischer Teil.

§ 9.

Das R.-St.-G.-B. bestimmt in § 171 bezüglich der Bigamie:

„Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, dass er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehegatten aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist."

Nach unserm geltenden Rechte setzt der Thatbestand der Bigamie die materielle Gültigkeit weder der ersten noch der zweiten Ehe voraus (Vergleiche Hälschner Hd.-B. S. 475, Villnow G. S. Bd. 30 S. 123, H. Meyer Lehrb. S. 984, Berner S. 438, Liszt S. 527, Olshausen zu § 171 Anm. 2, Schütze Lehrb. S. 527, R.-St. Anm. 1, Oppenhoff Anm. 2).

Für die erste Ehe ergibt sich dies sowohl aus den Worten des § 171 des Abs. 1 „Bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist", als auch aus Abs. 3, wonach die Verjährung mit dem Tage beginnt, „an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist". Aus den angeführten Gesetzesstellen geht anderseits hervor, dass die erste Ehe formell gültig sein muss. Sind nicht einmal die äusseren Formen einer Ehe gewahrt, dann liegt überhaupt, auch prima facie, keine Ehe vor, dann kann von einer Auflösung, einer Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung keine Rede sein. So sagt Villnow G. S. 30 S. 123 in dieser Richtung:

„Handelt es sich um eine nichtige Ehe, so darf diese nicht formell nichtig sein.

Dies folgt aus den Worten: „für nichtig erklärt worden ist. Eine formell nichtige Ehe wird nicht für nichtig erklärt, da hier überhaupt nichts vorhanden ist, was für nichtig erklärt werden konnte.“ Häuschner (S. 475): „Der Thatbestand der Doppelehe erfordert die formell rechtsgültige Eingehung einer wenigstens seitens eines Teils ebenso geschlossenen früheren Ehe.“ Schwarze (in Holtzend. Hdb. B. III S. 291):

„Wenn man den Satz, dass die Gültigkeit der ersten Ehe nicht erfordert werde, auf die materielle Ungültigkeit beschränkt, so versteht sich diese Beschränkung insoweit von selbst, als, wenn die gesetzliche Form der Eheschliessung bei der ersten Ehe nicht beobachtet worden ist, von einer Ehe überhaupt nicht die Rede sein kann.“ Uebereinstimmend sprechen sich auch H. Meyer, Liszt, Berner, Oppenhoff, R.-St., Schütze, Oppenhoff c. l. aus. Wahlberg H. R. L. definirt gleichwohl die Bigamie als „Schliessung einer Ehe bei Fortdauer einer gültigen Ehe (übereinstimmend hiermit Wächter Vorlesungen S. 488).“

Der Grund, welcher den Gesetzgeber bestimmt hat, die Strafe der Bigamie auch für den Fall zu verhängen, dass die erste Ehe blos formelle Gültigkeit besitzt, kann nur in der Anschauung gelegen sein, dass eben der Staat die Ehe unbedingt schützen müsse, bis ihre äussere Existenz durch Richterspruch vernichtet würde. Die Entstehungsgeschichte des für das norddeutsche St.-G.-B. und unser geltendes Recht vorbildlichen § 139 des preuss. St.-G.-B. gibt hierüber vollen Aufschluss. Während der Entwurf v. J. 1847 im § 172 für den Fall einer nichtigen ersten Ehe eine mildere Strafe androhte, sprach sich der vereinigte ständische Ausschuss dahin aus:

„Wolle der Staat die Ehe schützen, so müsse er sie bis dahin schützen, dass ihre Existenz durch Richterspruch vernichtet worden. Ehe dies geschehen, sei eine gleiche Verpflichtung vorhanden für denjenigen, welcher mit der Nichtigkeitsklage obsiege, wie für den, welcher mit derselben unterliege, das Verhältnis zu achten, welchem der Staat seine Anerkennung und seinen Schutz gegeben.“

Demgemäss unterschied der dem § 139 des St.G.-B. v. J. 1851 entsprechende § 128 des Entwurfes v. J. 1850 hinsichtlich der Strafe der Bigamie nicht mehr, ob die erste Ehe materiell gültig oder ungültig bezw. nichtig sei (vergl. Goltdammer Materialien Bd. I. S. 279, Archiv f. preuss. Strafrecht Bd. XVII S. 531).

Auch die zweite Ehe, durch deren Schliessung das Delikt der Bigamie begangen wird, bedarf keiner materiellen Gültigkeit. Es folgt dies aus der bereits angeführten Gesetzesstelle des Abs. III des § 171, die Verjährung der Bigamie beginnne mit dem Tage, „an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist."

Es genügt die Eingehung der zweiten Ehe, d. h. die Vornahme desjenigen formellen Actes, welcher durch das bestehende Recht zur Abschliessung einer Ehe erfordert wird, somit nur formelle Rechtsbeständigkeit der Ehe (vergl. Olshausen Anm. 4, Oppenhoff Anm. 4).

Bestritten ist, ob die zweite Ehe überhaupt jemals materiell gültig sein kann. Schütze (N. T. S. 346) sagt:

„Die zweite Ehe ist eben keine Ehe; von einer wirksamen und gültigen Ehe kann also die Rede nicht sein."

Nach der früheren Auffassung der Bigamie als eines qualificierten Ehebruches war die Gültigkeit der zweiten Ehe allerdings von selbst ausgeschlossen. Anders ist dies nach dem jetzigen Begriffe der Bigamie. Ist die erste Ehe ungültig oder nichtig, so kann die zweite Ehe ihrerseits gültig sein und fortbestehen. (So Olshausen Anm. 4, Villnow G. S. Bd. 30, S. 119, Oppenhoff Anm. 4, R.-St. Anm. 1.) Diese Möglichkeit ist durch die Fassung des Abs. 3 des § 171 klar angedeutet. Im Uebrigen entscheiden nach Massgabe des § 36 des Personenstandsgesetzes v. J. 1875 lediglich die einzelnen Landesgesetzgebungen über die civilrechtliche Gültigkeit der zweiten Ehe.

Aus dem Fehlen des Momentes der materiellen Gültigkeit im Thatbestande der Bigamie folgt, dass von einer Vollziehung der zweiten Ehe durch Beischlaf nicht gesprochen werden kann.

Ist die erste Ehe nichtig, so kann sie auch nicht durch den zur zweiten Ehe hinzukommenden Beischlaf verletzt werden. Ist also nach dem Ausgeführten weder die materielle Gültigkeit der ersten wie der zweiten Ehe noch eine Verletzung der ehelichen Treue Voraussetzung der Bigamie, so besteht das Wesen derselben in der „Vollziehung der Eheschliessungsform" in dem „Missbrauche, welcher mit der rechtlichen Form der Eingehung der Ehe getrieben wird." (So Berner Lehrb. S. 438, Hälschner Handb. S. 475 und G. S. Bd. 22 S. 455, Liszt S. 527, H. Meyer S. 984, Olshausen Anm. 4, Schütze N. T. S. 345 und Lehrb. S. 326, Schwarze in Holtzend Hdb. S. 291.)

Die Bigamie richtet sich somit nie gegen eine konkrete Ehe, sondern enthält einen unmittelbaren Angriff auf das Institut der Ehe überhaupt (vergleiche Villnow G. S. Bd. 22 S. 118). Gerade hierin ist ihr Gegensatz zum Ehebruche begründet. Letzterer fordert einen wahren Treubruch, eine Verletzung der ehelichen Treue, und richtet sich also immer in erster Linie gegen eine konkrete Ehe, erst mittelbar gegen die Ehe überhaupt. Der Unterschied beider Delikte ist durch die Verschiedenheit des Thatactes charakterisiert; bei dem Ehebruche ist es der Beischlaf, bei der Bigamie Vollziehung der Eheschliessungsform. Bei der Bigamie handelt es sich um ein öffentliches, beim Ehebruche in erster Reihe um ein privates Interesse; deshalb ist die Bigamie von Amtswegen zu verfolgen, der Ehebruch dagegen ist Antragsvergehen. Andere wie z. B. Hälschner (G. S. Bd. 22 S. 455) sowie Schütze (N. T. S. 345) nehmen an, dass die Bigamie ebenso wie der Ehebruch stets eine konkrete Ehe verletze. Wenn Schütze anderseits die zweite Ehe stets als nichtige bezeichnet, so ist gerade von dieser seiner Ansicht aus nicht zu erklären, auf welche Weise die erste Ehe verletzt werden soll. Demgegenüber führt Villnow (c. l.) aus, offenbar könne nach dem Gesetze die erste Ehe nichtig sein, „sie kann also nicht durch das Eingehen einer zweiten nichtigen, ungültigen oder gültigen verletzt werden. Aber auch die zweite Ehe kann nicht durch das gleichzeitige Bestehen der ersten verletzt werden. Denn auch diese zweite Ehe kann nichtig sein, und nichtiges kann nicht durch nichtiges oder gültiges und gültiges nicht durch nichtiges oder ungültiges verletzt werden."

Villnow sucht nun aber das Wesen der Bigamie nicht in dem Missbrauche der Eheschliessungsform, welch' letztere nur das Mittel der Begehung sei, sondern in der besonderen Sittlichkeit des monogamischen Verhältnisses; die Verletzung dieser Sittlichkeit beschränkt er wiederum auf das gleichzeitige Bestehen mehrerer Monogamien, das thatsächliche Haben mehrerer Gatten im Sinne der Monogamie. Er begründet seine Ansicht folgendermassen:

1. Ein Missbrauch der Eheform liege auch im Falle des § 170 vor; es könne also dieser Missbrauch nicht das Characteristische der Bigamie sein. Villnow irrt sich dabei über die strafrechtliche Zweckbestimmung des § 170; es handelt sich bei diesem nicht etwa um einen Missbrauch der Eheschliessungsform,

sondern um das private Interresse des betrogenen Ehegatten, um die Herstellung eines nicht rechtsbeständigen Personenstandes (Liszt S. 526).

2. aus dem Wesen der Bigamie als eines Missbrauches der Eheschliesungsform sei die Bestimmung des § 171 über den Anfang der Verjährung nicht erklärlich. Dies ist richtig. Allein jene Bestimmung lässt sich ebensowenig aus der Auffassung der Bigamie als der Verletzung einer besonderen Sittlichkeit des monogamischen Verhältnisses erklären. Es handelt sich eben um eine Singularität, die ihren Grund in der falschen Auffassung der Bigamie als einen sog. fortgesetzten oder Dauerdelikts hat (Siehe unten § 16).

Die herrschende sittliche Auffassung von der Ehe begehrt allerdings die Monogamie; aber das durch die Bigamie verletzte Objekt ist nicht die besondere Sittlichkeit der Monogamie, sondern das Institut der monogamischen Ehe selbst; dieses wird aber nicht nur durch das gleichzeitige Bestehen mehrerer Monogamien, sondern auch von Monogamie und Polygamie gefährdet.

Paragraph 171 unterscheidet eine „ungültige", „nichtige" und „aufgelöste" Ehe. Die Begriffe „ungültige" und „nichtige" Ehe sind zu „aufgelöster" Ehe in Gegensatz gebracht (Olshausen Anm. 2). In § 170 umfasst die „aufgelöste" Ehe auch die „ungültige" und „nichtige". Schütze (Lehrb. S. 327 Anm.) meint, die ausführlichere Fassung des § 171 wollte nur dem Missverständniss vorbeugen, als ob „Auflösung" nur Scheidung bezeichne; der Sinn des Gesetztextes sei: „bevor seine Ehe für ungültig, nichtig oder sonstwie (z. B. durch Tod oder Scheidung) aufgelöst worden"; hier wie sonst umfasse „aufgelöst" alle Fälle. Dagegen spricht einmal die Wortstellnng; es heisst „aufgelöst, ungültig oder nichtig"; ferner ist nicht verständlich, warum der Gesetzgeber das gleiche Missverständnis, wie das von Schütze gemeinte, dann auch nicht im Falle des § 170 hätte befürchten sollen.

Eine Ehe ist aufgelöst, wenn sie dem Bande nach getrennt ist, oder nach der früheren Gesetzgebung eine Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erfolgt war, die landesgesetzlich der Scheidung gleichkommt, oder nach § 77 Abs. 2 des Personenstandgesetzes in eine Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozessverfahren umgewandelt worden ist.

Für die Normierung der Begriffe „ungültiger“ und „nichtiger“ Ehe war das preuss. allgem. Landrecht (§§ 933 u. 934) verbindlich (Olshausen Anm. 2 Abs. 3). Ihm folgte die Definition der C.-P.-O. in § 592, wonach unter einer „ungültigen“ Ehe eine solche zu verstehen ist, bei welcher „die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann“, unter einer „nichtigen“ Ehe eine solche, wonach „die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, zu erheben ist“. Die Auflösungs-, Ungültigkeits- und Nichtigkeitsgründe ergeben sich aus dem Civilrechte eines jeden Einzelstaates in Verbindung mit dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung v. 6. Februar 1875 (vergl. Villnow G. S. 30 S. 123).

§ 10.

Die Formen der Eheschliessung.

Hinsichtlich der Erfordernisse der Formen der Eheschliessung ist zu unterscheiden, ob die Ehe im Inland oder Auslande eingegangen wird. Für das Gebiet des deutschen Reiches sind die Vorschriften des R.-G. über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung v. 6. Februar 1875 zu beobachten (§ 41—54).

Nach § 41 dieses Gesetzes kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Es ist also die Mitwirkung eines „Ehestifters“ unbedingt erforderlich, und zwar besteht sie in einer activen Thätigkeit. Nach § 52 erfolgt die Eheschliessung „in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten, ob sie erklären, dass sie die Ehe miteinander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nunmehr Kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre“. Wie aus § 53 hervorgeht, müssen die Zeugen zugezogen sein, zufällige Zeugenschaft genügt nicht. Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen enthalten absolutes Recht; ihre Verletzung hat deshalb die Nichtigkeit der abgeschlossenen Ehe zur Folge. Anders verhält es sich mit den mehr instructionellen Vorschriften über das der

Eheschliessung vorhergehende Aufgebot und die Zuständigkeit des Standesbeamten. So sagt § 44:

„Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen."

§ 50 Abs. 1 gibt dem Staate die Befugnis zur Dispensation von dem Aufgebote; nach Abs. 2 dieses Paragraphen ist es dem Standesbeamten gestattet, die Eheschliessung ohne Aufgebot vorzunehmen, wenn eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt ist. § 42, welcher die Zuständigkeit des Standesbeamten näher festsetzt, spricht sich in Abs. 2 dahin aus:

„Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist."

Auf Grund des § 43 darf die Eheschliessung auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

Für die Eheschliessung von Deutschen im Auslande kommen zunächst in Betracht das Gesetz v. 4. Mai 1870, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland (§ 4—10 incl.), welches nach § 85 des citierten Gesetzes v. J. 1875 durch letzteres nicht berührt wird, sowie das Gesetz vom 20. Januar 1879 betr. die Verrichtung der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben". Im übrigen gilt bezüglich der Eheschliessung im Auslande der Grundsatz: „locus regit actum". Die den Gesetzen des Ortes der Handlung in Ansehung der Form entprechende Ehe ist formell überall als gültige anzuerkennen. (Bar intern. Privatr. Bd. I S. 460, Hugo Meyer S. 984, Olshausen Anm. 4). Der Satz „statuta personalia ossibus inhaerent" findet auf die Formen der dem Familienrechte angehörigen Rechtsverhältnisse keine Anwendung (Schwarze in Holzendorff's Handb. Bd. III S. 291).

Der Inländer, welcher eine zweite Ehe im Auslande abschliesst, kann desshalb den Thatbestand der Bigamie nicht etwa mit der Einrede leugnen, dass seine erste Ehe im Auslande unter der Beobachtung der dort geltenden Eheformen geschlossen wurde (Schwarze c. l.).

Villnow kommt von dem irrigen Standpunkte aus, dass das Wesen der Bigamie nicht in dem Missbrauche der Form,

sondern in der Verletzung der für das monogamische Verhältnis als solches erforderlichen Sittlichkeit liege, ebenfalls zu dem richtigen Resultate, dass es für den Thatbestand der Bigamie gleichgültig sei, ob die erste Ehe im Gebiete des deutschen Reiches oder im Auslande eingegangen wurde; wesentlich sei nur, dass dieselbe eine Monogamie nach unserem Begriffe sei (G. S. 30 Seite 124).

Im Geltungsgebiete des katholischen Kirchenrechtes muss die Ehe, sofern das concilium Tridentinum in Kraft ist, bei Strafe der absoluten und unheilbaren Nichtigkeit durch die Konsenserklärung der zwei Brautleute in Gegenwart des eigenen Pfarrers und mindestens zweier Zeugen geschlossen werden; eigener Pfarrer ist derjenige, in dessen Pfarrei eines oder beide Eheschliessenden ihr Domicil oder Quasidomicil haben. Es ist hier also lediglich passive Mitwirkung des „Ehestifters" erforderlich.

In denjenigen Orten, wo das Dekret des tridentinischen Koncils weder als solches publicirt noch gewohnheitsrechtlich im Gebrauch ist, gilt das vortridentinische kanonische Recht; es genügt formlose Konsenserklärung; als solche gelten wiederum sponsalia de praesenti oder ein Verlöbnis mit hinzukommendem Beischlafe (vergl. Schulte S. 363).

Für die Eheschliessung im Auslande ist also die für das Inland unbedingt geforderte Mitwirkung eines „Ehestifters" nach dem Ausgeführten nicht notwendig. A. M. ist Schütze (N. T. S. 357), der Thatact der Bigamie könne heute ohne die Mitwirkung zweier Eheschliessenden und eines „Ehestifters" überall nicht stattfinden.

§ 11.

Die Subjekte der Bigamie.

Der Thatact der Bigamie bedarf begriffsmässig zu seiner Verwirklichung der Mitwirkung zweier Subjekte. Die Bigamie gehört deshalb zu den Fällen der sog. notwendigen Teilnahme, der ächten begriffsmässigen Verbrechermehrheit, deren sämmtliche Kennzeichen sie trägt. Der Thatact der Bigamie und darum auch der an denselben geknüpfte Verbrechensbegriff ist eine unteilbare Einheit, welche mehrere Subjekte voraussetzt. Der Schuld- und der Thatanteil eines jeden kann unmöglich isolirt

für sich bestehen, weil beide Teile zusammenwirken. Die Willensrichtung und Thätigkeit der zwei Personen treffen sich, einander zustrebend, im Thatacte; sie rufen ihn und bei Vorhandensein des dolus mindestens eines Teiles auch das Delikt selbst durch den Zusammenstoss ihrer Ausführungshandlungen hervor (vergl. Schütze N. T. S. 318, 321 ff., 357; Olshausen Anm. 1). Nicht notwendig ist, dass die zwei Subjekte des Verbrechens zugleich im Verhältnis von Mitthätern zu einander stehen müssen.

Es wird keine Mehrheit von Verbrechern vorausgesetzt. Aus letzterem Grunde will Hälschner die Bigamie nicht als einen Fall der sog. notwendigen Teilnahme auffassen, für deren Begriff er den dolus sämmtlicher Mitwirkenden als Erfordernis bezeichnet. Demgegenüber führt Schütze (N. T. S. 321) mit Recht aus, dass allerdings auch bei den Fällen der sog. notwendigen Teilnahme von den mehreren Thätern der eine oder andere, in concreto auch alle, aus besonderen Gründen straffrei ausgehen oder am Verbrechen nicht schuldig sein können.

Ein Duellant könne zum Zweikampf gezwungen, ein Konkumbent oder Eheschliessender mit dem Ehebande des anderen unbekannt sein.

Allein Fälle dieser Art seien sowohl die selteneren als auch keine Sondererscheinung. Dasselbe könne ja bei dem sog. concursus facultativus vorkommen. Von concreten Ausnahmefällen dieser Art muss man absehen. Fordert man zum Begriffe der sog. notwendigen Teilnahme eine Mehrheit von Verbrechern, statt eine Mehrheit von Subjekten, dann gibt es überhaupt keine sog. notwendige Teilnahme.

Die Subjekte der Bigamie müssen verschiedenen Geschlechtes sein. Die persönliche Stellung derselben zum Objekte des Verbrechens ist bald eine verschiedene, bald eine gleiche.

Ersteres ist der Fall, wenn der eine Teil bereits in bestehender Ehe lebt, ein „Ehegatte“ ist, der andere dagegen eine unverheiratete Person. Sind beide bereits verehelicht, so haben wir die bigamia duplex, welche die mangelhafte Fassung des Gesetzestextes in den Worten „ein Ehegatte“ stillschweigend inbegriffen hat (Olshausen Anm. 1 und 3, Schütze N. T. S. 323, Liszt S. 527).

Begrifflich ist nur erforderlich, dass ein Subjekt „Ehegatte“ ist.

Olshausen (Anm. 3) stellt irrigerweise den „Ehegatten", welcher, vom Nichtbestehen seiner ersten Ehe überzeugt, eine weitere eingeht, unter die Kategorie der „unverheirateten Person". Es kann doch hier nur davon die Rede sein, dass dieser Ehegatte mangels des rechtswidrigen Bewusstseins sich keiner strafbaren Handlung schuldig macht.

Der Standesbeamte, unter dessen Mitwirkung die zweite Ehe geschlossen wird, ebenso der Religionsdiener, welcher die kirchliche Trauung vollzieht, ist darum nicht etwa ein weiteres drittes Subjekt der Bigamie. Er ist nach Massgabe des geltenden Rechtes niemals Mitthäter, auch nicht Gehilfe, sondern Subjekt des selbständigen Deliktes des § 338 R.-St.-G.-B., welcher übrigens die Strafe der Bigamie festsetzt (vergl. Olshausen Anm. 4, H. Meyer S. 986 und 889). A. M. war ursprünglich Schütze (in N. T.) S. 348, die er später (Lehrb. S. 327) fallen liess. Das preussische St.-G.-B. (§ 139 Abs. 2) sowie der code pénal (§ 340) stellen das Verbrechen des Standesbeamten, wie des Religionsdieners, welcher wissend, dass eine Person verheiratet sei, eine Ehe derselben schliesse, unter denselben Strafparagraphen wie die Bigamie. Die Thätigkeit der bei der Eheschliessung zugezogenen Zeugen ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Teilnahme am Verbrechen zu beurteilen (Olshausen Anm. 4, H. Meyer S. 889 und 986). Sie können als Teilnehmer aus dem Verbrechen des § 171 und des § 338 strafbar sein.

§ 12.

Fortsetzung.

Das St.-G.-B. spricht in § 171 allgemein von einem „Ehegatten" und einer „unverheirateten" Person. Subjekt des Verbrechens der Bigamie kann hiernach sowohl ein Inländer wie ein Ausländer sein. Es entspricht dies dem Prinzipe des § 3 R.-St.-G.-B., wonach die Strafgesetze des deutschen Reiches auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen auch dann Anwendung finden, wenn der Thäter ein Ausländer ist.

Wenn also ein Ausländer, mag auch in seiner Heimat die Polygamie gesetzlich bestehen, in Deutschland neben seiner bereits bestehenden Ehe bezw. seinen mehreren Ehen eine weitere eingeht, so ist er straffällig, vorausgesetzt, dass er das Bewusstsein der Strafbarkeit seiner Handlung besitzt. Der

deutsche Staat kann auch von dem Ausländer fordern, dass er das bei uns geltende Institut der Monogamie respektiert, und hat seinerseits auf die andersartige sittliche Auffassung des Heimatsstaates des Fremden keine Rücksicht zu nehmen (richtig H. Meyer S. 984 Text und Anm. 33; Hälschner II S. 477; Olshausen in Anm. 6; Oppenhoff Anm. 1).

Unser geltendes Recht befindet sich hierbei in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des internationalen Strafrechtes. Die Strafgewalt des Staates erstreckt sich auf alle in dessen Gebiete vorkommenden Handlungen ohne Rücksicht auf die Heimat des Thäters (Bar internat. Strafrecht S. 527).

„Aus der Souveränität des Staates folgt das Recht desselben, alle auf seinem Territorium begangenen strafbaren Handlungen zu strafen. Der Unterschied von Inländern und Ausländern ist dabei gleichgültig" (Berner S. 248). Villnow folgert von dem oben schon angeführten Standpunkte aus, das Verbrechen der Bigamie liege nur bei gleichzeitigem Bestehen mehrerer Monogamien vor, ebenso consequent als irrig, dass ein in Polygamie lebender Türke oder Mormone, welcher in Deutschland eine weitere Ehe eingehe, sich des Verbrechens der Bigamie nicht schuldig mache; im übrigen ist auch er der Ansicht, dass von einem Ausländer, in dessen Heimat Polygamie gestattet sei, in Deutschland Bigamie begangen werden könne, insofern mehrere Monogamien eingegangen würden (G. S. 30 S. 125).

Der Ausländer, welcher in seinem Heimatstaate mehrere Ehen abgeschlossen hat, obwohl auch dort nur die Monogamie erlaubt ist, und sich in Deutschland aufhält, kann nach dem geltenden Rechte (§ 4 St.-G.-B.) nicht bestraft werden; nur in den in § 4 St.-G.-B. bestimmten Ausnahmefällen findet ja eine Verfolgung der im Auslande begangenen Verbrechen statt. Nur dann, wenn der Thäter nach der That die deutsche Staatsangehörigkeit erlangte, ist die Strafverfolgung statthaft, unter der Voraussetzung, dass die ausländische Strafverfolgungsbehörde einen entsprechenden Antrag stellt (§ 4 St.-G.-B. No. 3 Abs. 2). Bar (c. l.) S. 534 führt in dieser Richtung zutreffend aus: „Will man Fremden die Respektierung unserer Gesetze im Auslande aufdrängen, so heisst das nichts anderes, als die Ordnung, in welcher wir den Staatszweck erreichen wollen, für die allein berechtigte erklären, das Gebiet des Staates in der That über

dessen Grenzen ausdehnen.“ Die beschränkte Zulässigkeit der Strafverfolgung von Ausländern, die im Auslande delinquieren, wird von H. Meyer (S. 162) als ungerechtfertigt bezeichnet; er meint, es könne nicht verkannt werden, dass auch in den Fällen, wo der Ausländer ein Vergehen in seinem Heimatstaat begangen, und sich im Inlande ungestraft aufhalte, ohne dass seine Auslieferung zulässig und angemessen erscheine, die inländische Rechtsordnung verletzt sei und strafend eingeschritten werden müsste.

Ein Deutscher, welcher im Auslande eine zweite Ehe eingeht, kann gemäss § 4 No. 3 R.-St.-G..B. wegen Bigamie in Deutschland nur dann bestraft werden, wenn am Orte der That die Bigamie mit Strafe bedroht ist (vergl. auch H. Meyer S. 984 Anm. 33).

Diese Auffassung unseres Strafgesetzbuches entspricht den Forderungen der Billigkeit und herrscht allgemein auch im internat. Strafrecht. So sagt Bar (c. l. S. 539): „Indem der Staat seinen Angehörigen gestattet, zeitweilig mit seiner Person in eine fremde Rechtsordnung einzutreten, gewährleistet er ihm auch alle Befugnisse, welche von der fremden Rechtsordnung gegeben werden. . . . Das heimatliche Gesetz ist nicht mehr ein Strick, geknüpft um den Hals der Unterthanen, welcher diese an der freien Bewegung im fremden Lande hindert. „Nur Exterritoriale machen nach den Grundsätzen des Völkerrechtes eine Ausnahme; sie bleiben, soweit sie nicht, wie Souveräne, gänzlich ausserhalb des St.-G.-B. stehen, den Strafgesetzen der Heimat unterworfen.

Villnow unterscheidet auch hier, ob der Deutsche im Auslande, welches Polygamie gestattet, eine weitere Ehe im Sinne der Polygamie oder der Monogamie eingeht und meint, nur im ersteren Falle trete gegebenen Falles Straflosigkeit ein (G.-S. 30 S. 124). Diese Ansicht wird unmittelbar durch das geltende Recht widerlegt.

Was als Ausland bezw. Inland zu betrachten ist, ergibt sich aus § 8, verglichen mit § 3 des St.-G.-B. Deutsche Consulargerichtsbezirke gelten als zum Inlande gehörig. Deutscher im Sinne des citierten § 4 No. 3 ist nach der herrschenden Meinung auch der Ausländer, wenn er nur zur Zeit der That ein Deutscher war (vergl. Hälschner G. S. S. 171 ff.).

§ 13.

Die Fassung des § 171 lässt die Frage offen, ob nur dolose oder auch kulpose Bigamie strafbar sei. In Uebereinstimmung mit § 169 des Norddeutschen St.-G.-B., welches sich wiederum dem § 139 des preussischen St.-G.-B. anschliesst, fordert unser St.-G.-B. ausdrücklich das Wissen von der Existenz der früheren Ehe nur bezüglich des unverheirateten Teiles, „wissend, dass er verheiratet ist," schweigt aber hierüber hinsichtlich des „Ehegatten". Während nun aber nach der herrschenden Meinung § 171 R.-St.-G.-B. das Wissen des „Ehegatten" stillschweigend voraussetzt, war dies bei seinem Vorläufer, dem preuss. St.-G.-B. nicht der Fall. Wie schon oben (§ 8 S. 20) erwähnt, ging man von der Ansicht aus, dass ein Fall unverschuldeten Irrtums kaum denkbar sei und es sich deshalb nicht verlohne, das Moment der Wissentlichkeit in den Thatbestand der Bigamie aufzunehmen. Anderseits wollte man auch die Fälle der sog. luxuria treffen. Es sollte auch derjenige bestraft werden können, welcher bei Zweifeln über den Fortbestand oder die Auflösung seiner früheren Ehe es unterlasse, sich darüber die nötigen Aufklärungen zu verschaffen, welcher zwar nicht die Absicht habe, eine Bigamie zu begehen, aber, obwohl der Möglichkeit bewusst, dass die frühere Ehe noch bestehe, in der leichtfertigen, durch starke Gründe nicht unterstützten Hoffnung, sie werde nicht mehr bestehen, die weitere Ehe eingehe. Man fürchtete durch die Normirung des positiven Wissens und den hierdurch notwendig fallenden schwierigen Beweis des subjektiven Momentes auch jene nicht entschuldbaren Fälle des Leichtsinnes zu schützen. (Goltdammer Materialien Bd. II. S. 178).

Wie Hälschner (G. S. 22. S. 445 ff.) richtig ausführt, war diese Auffassung des preuss. St.-G.-B. eine völlig unbegründete. Einmal kommt es in der That sehr wohl vor, dass sich jemand in entschuldbarer Weise über den Fortbestand der früheren Ehe irrt. Dann stellen sich jene Fälle der sog. luxuria bei richtiger Betrachtung als solche des dolus und zwar des sog. dolus eventualis dar. Wer es für möglich hält, dass die erste Ehe noch bestehe und gleichwohl auf die Gefahr hin, sich der Bigamie schuldig zu machen, die zweite Ehe schliesst, wem also die eventuelle Verletzung recht ist, der handelt vorsätzlich; seine Behauptung, er habe eine Bigamie nicht beabsichtigt, ist dann nichts weiter

als ein leerer Vorwand. Und nicht dem Gerichte, wie die Motive des preuss. St.-G.-B. annahmen, liegt die Beweislast ob, sondern dem Thäter. Seine Sache ist es, nachzuweisen, dass er sich bemühte, die Zweifel zu beseitigen und eine begründete Ueberzeugung zu gewinnen.

Obwohl es nun nach dem Ausgeführten nicht in der Absicht des preuss. St.-G.-B. lag, die kulpose Bigamie zu bestrafen, so hatte doch die unglückliche Fassung des Gesetzes zur Folge, dass sich die preuss. Praxis bei Feststellung des Thatbestandes mit dem Fortbestehen der früheren Ehe begnügte und auf die Beschaffenheit der subjektiven Seite keinerlei Rücksicht nahm. So kam es, dass auch dann Bigamie angenommen wurde, wenn die bona fides des Angeklagten ausdrücklich konstatiert war, also weder von luxuria noch von culpa die Rede sein konnte. Man dehnte das Verschulden des Angeklagten bis in das Gebiet des casus aus und gelangte zu einer völligen Gleichstellung von dolus und culpa in der strafrechtlichen Beurteilung. Die Theorie sträubte sich gegen die Behauptung, dass nach preuss. Rechte auch die culpose Bigamie bestraft werde und konstruierte einen der Bigamie eigentümlichen dolus, der schon dann vorliege, wenn der Angeklagte sich bewusst sei, dass er über die Auflösung seiner früheren Ehen keine Gewissheit habe. Mit anderen Worten, es wurde dem Angeklagten zugemutet, seiner eigenen Ueberzeugung, dass die frühere Ehe aufgelöst sei, zu misstrauen und die Wahrheit auch auf dem schwierigsten Wege zu erforschen; es war dem Angeklagten der Gegenbeweis abgeschnitten, dass er die Gewissheit von der Auflösung der früheren Ehe erlangt zu haben glaube. Dem Wesen der Sache nach wurde also doch unter dem Deckmantel eines besonderen dolus die kulpose Bigamie bestraft. Diese Auffassung liegt auch dem Erkenntnis des Obertribunals vom 24. Juni 1864 zugrunde, welches trotz der thatsächlichen Feststellung der Geschworenen, der Angeklagte sei überzeugt gewesen, die frühere Ehe sei durch Tod aufgelöst, zu einer Verurteilung gelangte (Dalke Archiv Bd. XIII S. 84). Mit Recht frägt Dalke, auf welche andere Weise denn ein Angeklagter, wenn eine solche Feststellung nicht ausreiche, seine bona fides nachweisen solle. Hälschner (G. S. Bd. XXII S. 450) schlug deshalb, für den Fall man die Forderung des positiven Wissens für gefährlich halte, die negative Fassung vor:

„ein Ehegatte, welcher ohne die Ueberzeugung von der Auflösung seiner Ehe etc.“ Damit sei genügend zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht blos um ein schwankendes Meinen und Glauben handle. Auch die Motive zum ersten Entwurf des norddeutschen St.-G.-B. (§ 148) nehmen in dem Falle, dass ein Ehegatte eine zweite Ehe eingeht, weil er das Ehescheidungsurteil irrtümlich für rechtskräftig hielt, nur einen Strafmilderungsgrund, keinen Strafausschliessungsgrund an.

John fasste in seiner kritischen Beurteilung des Entwurfes eines St.-G.-B. für den norddeutschen Bund seinen dem § 148 entsprechenden § 126: „Ein Ehegatte, welcher wissentlich etc.“, um eine Bestrafung der kulposen Bigamie ausdrücklich auszuschliessen.

Wenn nun auch § 171 unseres St.-G.-B. in der Redaktion und dem Gesetzestexte völlig mit dem norddeutschen St.-G.-B. übereinstimmt, so darf hieraus nicht gefolgert werden, dass es hierbei von denselben Beweggründen ausging und auch die kulpose Bigamie des „Ehegatten“ unter Strafe stellen wollte. Unser St.-G.-B. kennt überhaupt keine fahrlässigen Verbrechen. Hätte es auch die kulpose Bigamie strafen wollen, so hätte es für diese eine besondere Strafnorm schaffen müssen, wie dies seitens einiger anderer St.-G.-B. geschehen ist (siehe oben § 8 S. 20). Ausserdem ist kein Grund ersichtlich, warum denn nur bei der unverheirateten Person dolus erfordert werden sollte. Es ist ja richtig, dass ihr die Möglichkeit eines Irrtums näher liegt, als dem Ehegatten. Wusste sie aber, dass der Ehegatte, mit dem sie eine Ehe eingeht, früher schon verehelicht war, so ist ihre Lage der des bigamischen Gatten gleich.

Man kann dann auch von ihr fordern, dass sie sich eine auf stichhaltige Gründe stützende Ueberzeugung von der Auflösung der früheren Ehe verschaffe (vergl. Hälschner Hdb. S. 477 und G. S. 22 S. 449, Olshausen Anm. 7, Villnow G. S. 30 S. 122).

Unser St.-G.-B. will in gleicher Weise, wie bei der unverheirateten Person, so auch bei dem bigamischen Ehegatten nur die vorsätzliche Begehung bestrafen.

Der Ehegatte muss im Bewusstsein handeln, dass die zweite Ehe noch nicht aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist (so Berner S. 439, H. Meyer S. 985, Hälschner Hdb. S. 477, Olshausen Anm. 7, Oppenhoff Anm. 5, Schwarze

in Holtzend. Hdb. S. 291 292, Schütze Lehrb. S. 327 und 328 und Anm. 23 hierzu, Villnow G. S. 30 S. 122, Urteil des R.-G. v. 31. März 1881 im 3. Bd. der Rechtssprechung S. 180).

Das Fehlen des Zusatzes der Wissentlichkeit erklärt sich aus der verschiedenartigen Stellung des Ehegatten und der unverheirateten Person zu dem Delikte der Bigamie. Der unverheirateten Person kann nicht ohne Weiteres die Kenntnis von dem Bestehen der früheren Ehe zugemutet werden.

„Der dolus kann bei ihr nicht durch leichtsinnige Versäumnis von Erkundigungen über die persönlichen Verhältnisse des anderen Teiles ersetzt werden (siehe Berner S. 439). Ihr muss deshalb auch stets, abgesehen von dem bereits erwähnten Falle, wo ihr schon früher bekannt war, dass der andere Teil verehelicht gewesen, nachgewiesen werden, dass sie von der Existenz der ersten Ehe wusste. Anders ist dagegen die Lage des bereits verehelichten Teiles. Er muss auf Grund der Eingehung der ersten Ehe wissen, dass diese noch nicht aufgehört hat. Folglich kann man bei ihm dies Wissen auch stillschweigend voraussetzen und muss es nur im Bestreitungsfalle feststellen. Dies Bewusstsein kann nur aufhören, wenn der Ehegatte auf Grund starker Gründe die Ueberzeugung von dem Ende der ersten Ehe erlangt hat (so sämmtliche oben S. 39 und 40 citierten Ansichten).

Sowohl hinsichtlich des Ehegatten als auch der unverheirateten Person steht dem dolus der dolus eventualis gleich. Der Ehegatte, welcher sich eine nur auf wahrscheinlichen Umständen beruhende Ueberzeugung vom Aufhören der ersten Ehe gebildet hat, der zweifelnd, ob die erste Ehe noch besteht, die unverheiratete Person, welche nicht gewiss ist, ob der andere Teil schon verehelicht ist, sind wegen Bigamie strafbar, wenn sie gleichwohl, in der Hoffnung, die erste Ehe werde nicht mehr bestehen, bezw. es bestehe noch keine Ehe, ohne Rücksicht auf letztere Möglichkeiten, die zweite Ehe eingehen, (so Berner S. 439, H. Meyer S. 985, Hälschner S. 477, Olshausen Anm. 7, R.-St. Anm. 3, Oppenhoff Anm. 5, Schwarze c. l. S. 292, Urteil des R.-G. v. 31. März 1881).

Schütze (Lehrb. S. 327) ist der irrigen Ansicht, bei der unverheirateten Person sei immer bestimmtes Wissen erforderlich, nur bei dem „Ehegatten“ genüge auch dolus eventualis; er folgert

dies aus dem Vorgange des preuss. St.-G.-B. und der Motive zum norddeutschen St.-G.-B. Schütze N. T. (S. 358) lässt diese Ansicht fallen.

Der dolus eines Teiles genügt zur Begehung der Bigamie.

Der vom Gesetze geforderte Vorsatz, das Bewusstsein vom Bestehen der früheren Ehe, muss bei Eingehung der zweiten Ehe vorliegen. Es geht dies deutlich aus der Fassung des Gesetzestextes hervor:

„Ein „Ehegatte", welcher eine neue eingeht etc." Mala fides superveniens kommt somit nicht in Betracht. Verliert also der Ehegatte oder der unverheiratete Teil nachträglich den guten Glauben, so werden sie darum nicht strafbar (vergl. Berner Lb. S. 440, Villnow G. S. 30 S. 122, Wächter Vorlesungen S. 487, R.-St. Anm. 6, Schwarze c. l. S. 293).

Der dolus des Ehegatten wird ausgeschlossen durch die erweislich irrige Ueberzeugung davon, dass die frühere Ehe nicht mehr bestehe. Dieser Irrtum ist strafrechtlich gleich zu behandeln, ob er in der unrichtigen Beurteilung thatsächlicher Verhältnisse oder in derjenigen civilrechtlicher oder prozessualer Voraussetzungen des Aufhörens der ersten Ehe wurzelt. In beiden Eventualitäten liegt kein Irrtum über das Strafgesetz vor. Der Ehegatte hat z. B. die auf gewichtige Umstände sich gründende Ansicht gewonnen, dass der erste Ehegatte gestorben sei, oder dass die erste Ehe für geschieden, ungültig oder nichtig erklärt oder formell nichtig sei, oder er nimmt an, das Scheidungsurteil sei rechtskräftig. Im letzterwähnten Falle ist auch ein factischer Irrtum möglich, wenn der Ehegatte von der Einlegung eines Rechtsmittels nicht benachrichtigt wurde. Da die materielle Ungültigkeit oder Nichtigkeit der ersten wie der zweiten Ehe den Thatbestand der Bigamie nicht aufhebt, so wird auch der dolus durch die Ueberzeugung von der materiellen Ungültigkeit oder Nichtigkeit der ersten Ehe nicht ausgeschlossen.

In allen hier in Betracht kommenden Fällen eines entschuldbaren Irrtums findet § 59 St.-G.-B. unbedingt Anwendung.

Dem bigamischen Ehegatten, welcher bona fides für sich geltend macht, liegt die Beweislast ob. Dies folgt eben daraus, dass man bei ihm das Wissen präsumieren muss. Er hat Umstände nachzuweisen, welche den von ihm behaupteten Irrtum

glaubhaft machen (so Berner, Hälschner, Schwarze, Villnow, Olshausen, Rechtssprechung des R.-G., H. Meyer, c. l.) a. M. ist R.-St. Anm. 3.

Dagegen kann von dem angeklagten Ehegatten nicht der Beweis begehrt werden, dass die erste Ehe auch wirklich nicht aufgelöst sei, wie die Praxis des preuss. St.-G.-B. zum Ausschluss des dolus bei der Bigamie verlangte. Es ist ein Bestandteil des dem Gerichte obliegenden Thatbestandsbeweises, dass die erste Ehe noch bestehe. (richtig R.-St. Anm. 2).

So führt auch die citierte Entscheidung des R.-G. aus:

„Dass ausser dieser Ueberzeugung noch der Beweis dafür vorliegen müsse, der erste Ehebestand habe z. Zt. der Eingehung der zweiten Ehe nicht mehr bestanden, wenn der Angeklagte sollte freigesprochen werden können, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung.“

§ 14.

Vollendung und Versuch.

Besteht das Wesen der Bigamie, wie schon ausgeführt, in dem Missbrauche der Eheschliessungsform, so wird das Delikt der Bigamie folgegemäss mit der Vollziehung des gesetzlichen Eheschliessungsaktes begangen und vollendet. Konsumption der zweiten Ehe durch Beischlaf, ein Thatbestandsmoment, welches die Karolina und das frühere gemeine Recht aufstellen mussten, weil sie eben in der Bigamie nur einen qualificierten Ehebruch erblickten, ist nach dem geltenden Rechte nicht erforderlich. Hiernach kann also auch von einem Versuche der Bigamie insolange nicht gesprochen werden, als nicht der in § 52 des Personenstandgesetzes festgesetzte Act der Eheschliessung thatsächlich begonnen hat; nur der Anfang des Missbrauches der dort vorgeschriebenen Formen enthält einen Anfang der Ausführung des Verbrechens der Bigamie. Alle der Eheschliessung vorhergehenden Handlungen materieller und formeller Natur, das Verlöbnis, die Beschaffung der erforderlichen Zeugnisse, das Aufgebot, der Ehevertrag, das Erscheinen vor dem Standesbeamten, das Ersuchen an den letzteren um Vornahme der Trauung sind nur Vorbereitungshandlungen. Das Gesetz selbst hat sie in das Gebiet des vorbereitenden Stadiums der Eheschliessung verwiesen. (So u. a. Berner S. 441, H Meyer

S. 985, Liszt S. 527, Olshausen Anm. 8, Schütze Lehrl. S. 327, Oppenhoff Anm. 7, Goltdammer Materialien Bd. II, R.-St. Anm. 7). Es ist ja gewiss, dass durch sie der Entschluss, eine Ehe einzugehen, oft in sehr erkennbarer Weise ausgedrückt wird. Allein etwas Anderes ist es, ob dieser Entschluss, zu heiraten, in äussere Erscheinung tritt, etwas Anderes, ob sich dieser Entschluss in Handlungen verwirklicht, welche den Beginn der Eheschliessung darstellen. Wollte man lediglich auf eine Bethätigung des verbrecherichen Entschlusses an sich das entscheidende Gewicht legen, „so würde man den Anfang der Ausführung der Doppelehe ausserordendlich weit zurücklegen können in ein Gebiet, auf dem jede Unterscheidung zwischen Vorbereitung und Ausführung unerkennbar bliebe. (R. G. E. v. 15. Okt. 1883 Bd. V der Rechtssprechung S. 611 ff.)

Bei allen Delikten, deren Thatbestand mit Verletzung einer für bestimmte Handlungen vorgeschriebenen Form gegeben ist, kann der Anfang der Ausführung des Verbrechens auch nur in dem Beginne dieser Form gelegen sein (Goltdammer Mat. Bd. II S. 280). Auch bei Meineid begeht der Thäter einen Versuch nicht schon mit dem Erbieten zur Eidesleistung, sondern erst mit dem Beginne des Aussprechens der Eidesformel.

Es ist deshalb falsch, wenn Hälschner (Hdb. S. 478) ausführt, dass das Verlöbnis, sowie das Aufgebot einen strafbaren Versuch der Bigamie enthalten würden. Wenn er weiter sagt: „Allerdings kann Verlobung, Bewirkung des Aufgebots, ohne die Absicht einer Eheschliessung, etwa als Mittel zu betrüglichen Zwecken vorkommen. Genügt diese Möglichkeit, um solche Schritte als straflose Vorbereitung zu betrachten, so erscheint auch der beginnende Act der Eheschliessung nicht als Versuch, denn auch dann ist es noch möglich, dass die Absicht besteht, keine Ehe zu schliessen und mit Nein zu antworten," so spricht er nur die unbestrittene Thatsache aus, welche mit der Entscheidung der vorliegenden Frage nichts zu thun hat, dass mangels dolus niemals Bigamie begangen werden kann, übersieht aber dabei, dass es, wie schon erwähnt, bei der Beurteilung des Charakters der hier in Betracht kommenden Handlungen doch lediglich darauf ankommt, ob dieselben als Bestandteile des Thatbestandes der Bigamie, als beginnende Eheschliessung angesehen werden können. Alle diese Vorbedingungen der Ehe stehen in keinerlei Zusammenhang mit dem Acte der Ehe-

schliessung, mit „dem Eingehen der Ehe“ und sind zeitlich und örtlich getrennt von demselben.

Was insbesondere das Aufgebot anlangt, so fasst dies übrigens nicht einmal eine unbegrenzte Absicht der Beteiligten, die Ehe einzugehen, in sich; nur bei dem Mangel begründeten Einspruchs soll die Ehe geschlossen werden. Ausserdem ist das Aufgebot zwar ein regelmässsiges Erfordernis der Ehe; die letztere ist aber nicht ungültig, wenn das Aufgebot fehlt.

Und wenn es auch ohne die darauf folgende Eheschliessung keine selbständige Existenzfähigkeit besitzt, so handelt es sich doch jedenfalls um zwei völlig getrennte Acte (so Zeitschrift für Gerichtspraxis Stenglein Bd. VI S. 247 und Bd. VII S. 66, Allg. Gerichtszeitung v. Schwarze XX. Jahrg. S. 261). Ebenso verhält es sich mit dem Erscheinen der Brautleute vor dem Standesbeamten, mit dem Begehren der sofortigen Trauung. Entgegen der Ansicht des preuss. Obertribunals v. 30. Januar 1878 (Oppenhoff Rechtssprechung Bd. IXX S. 45) ist das Reichsgericht (Entscheidung v. 15. Oktbr. 1883 in Bd. V der Rechtssprechung) der zutreffenden Meinung, dass in diesem Vorgange ebenfalls kein Anfang des gesetzlichen Sollennitätsaktes enthalten sei.

Ein derartiges Gesuch, besonders wenn es auf unverzügliche Vornahme des Trauungsactes gerichtet sei, möge den verbrecherischen Entschluss noch unmittelbarer wirksam hervortreten lassen und die Zeitspanne zwischen Vorbereitung und vollendeter Ausführung auf ein Minimum reduzieren. Begrifflich bleibe ein solches Gesuch ebenso in den Grenzen der vorbereitenden Handlungen, wie eine vorgängige Verabredung mit dem Standesbeamten bezüglich eines bestimmten Termines zur Vornahme der Civiltrauung oder das blosse Erscheinen der Verlobten mit ihren Zeugen vor dem Standesbeamten (a. M. ist übrigens auch R.-St. Anm. 7). Schwarze (Holtzend. Hdb. S. 293) will das Verlöbnis nur dann nicht als Versuch der Bigamie ansehen, wenn beabsichtigt wurde, die bigamische Ehe erst nach Trennung der noch bestehenden zu vollziehen.

§ 15.

Die Strafe und die Verjährung der Strafverfolgung.

Die Bigamie wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Bei Vorhandensein mildernder Umstände tritt Gefängnisstrafe ein, deren Minimalgrenze auf sechs Monate festgesetzt ist. Auf diese gesetzliche Strafe muss erkannt werden, gleichgültig, ob die erste oder zweite Ehe materiell gültig oder ungültig oder nichtig ist.

Denn strafbar ist ja allein die Vollziehung der Eheschliessungsform. Ein mit dieser etwa konkurrierender Ehebruch ist irrelevant.

Mit Recht sagt Hälschner, dass die gesetzliche Strafe der Bigamie für die Fälle, in denen die erste Ehe eine materiell ungültige oder nichtige, viel zu hart sei (so auch H. Meyer S. 984 Anm. 31). Auch der bigamische Ehegatte, dessen erste Ehe nichtig ist, läugnet allerdings durch das Eingehen der zweiten Ehe das sittliche Wesen des Instituts der Ehe. Allein der Missbrauch der rechtlichen Form, der nur als solcher in Betracht kommt, ist doch ein Delikt von weit geringerer Schwere, wie derjenige, welcher sich gegen eine auch materiell bestehende Ehe richtet und darum zugleich ein in seinen Folgen besonders gefährlicher Treubruch ist.

Die sächs. Gesetzbücher v. J. 1838 und 1855, die St.-G.-B. von Braunschweig (1848), Sachsen-Altenburg (1841), Grossherzogtum Hessen (1841), der Thüringischen Staaten (1852), hatten die Nichtigkeit der ersten Ehe ausdrücklich als Strafmilderungsgrund bezeichnet. Das preuss. St.-G.-B. (ebenso wie das Lübische und das Hamburgische) stellte dagegen alle Fälle der Bigamie unter eine strafrechtliche Bestimmung. Ihm folgte auch das norddeutsche und das geltende St.G.-B., welche aber im Gegensatz zum preussischen durch die Hinzufügung der mildernden Umstände dem Richter es ermöglichen, bei der Strafausmessung die etwaige Nichtigkeit oder Ungültigkeit der ersten Ehe zu berücksichtigen (vergl. oben § 8 S. 18 ff.).

Was die Verjährung der Strafverfolgung anlangt, so beginnt dieselbe nach Abs. 3 § 171 „mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.“ Diese Vorschrift steht im Widerspruch mit der

allgemeinen Regel des § 67 Abs. 4 St.-G.-B., wonach die Verjährung von dem Tage ab läuft, an welchem die strafbare Handlung begangen wurde.

Das Verbrechen der Bigamie ist nun aber mit der Eingehung der zweiten Ehe vollzogen. Der Beginn des Strafverfahrens ist ferner nicht, wie beim Ehebruche, von einer Vorfrage abhängig, etwa davon, dass eine der beiden Ehen aufgehört hat; es kann also § 171 Abs. 3 nicht aus § 69 R.-St.-G.-B. seine Erklärung finden. Der Grund zu dieser singulären Bestimmung über die Verjährung der Bigamie kann nur darin gefunden werden, dass unser St.-G.-B. die Bigamie zu den sog. fortdauernden Delikten rechnet. Er geht offenbar von der Ansicht aus, das Verbrechen der Bigamie sei zwar mit der Eingehung der zweiten Ehe an sich vollendet, allein der Verbrechensbegriff werde fortwährend erneuert, und es könne deshalb vor Auflösung einer der beiden Ehen von einer Verjährung nicht die Rede sein. Den Schlüssel zu diesem gesetzlich sanktionierten Irrtum unseres St.-G.-B. gibt uns die historische Entwicklung.

Das bad. St.-G.-B. v. J. 1845 bestimmte in § 357 ganz abweichend von den allgemeinen anerkannten Grundsätzen über die Verjährung:

„Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehen das Bestehen der mehrfachen Ehe aufhört."

Man fasste die Bigamie als sog. fortdauerndes Delikt auf: während der ganzen Dauer des bigamischen Verhältnisses werde das Verbrechen in jedem Augenblick erneuert; solange der Thatbestand eines solchen Verbrechens noch fortschreite, könne die Verjährungsfrist nicht ihren Lauf nehmen. Von der gleichen Anschauung ging man bei den Delikten der Entführung, des Menschenraubes, der widerrechtlichen Gefangenhaltung aus, bezüglich deren bestimmt wurde, dass die Verjährung erst dann beginne, wenn der Zustand der Abhängigkeit des Entführten etc. aufgehört habe. (So auch das bayerische St.-G.-B. v. J. 1861 Art. 219, Oldenburg, Lübeck!)

Das preuss. St.-G.-B. adoptierte diese Anschauung bezüglich der Bigamie, während es im übrigen für die sog. fortdauernden

Delikte keine Entscheidung trifft. Auch es geht von dem Gesichtspunkte aus, dass das Verbrechen der Bigamie zwar an sich mit dem Tage der Kopulation bereits vollendet ist, aber mit jedem Tage des Nebeneinanderbestehens beider Ehen von Neuem begangen wird. (Goltdammer Materialien Bd. I S. 435 ff, Schütze Lehrb. Anm. 24, S. 328 und 329, Archiv Bd. VIII, S. 19, Bd. 9 S. 307).

Das norddeutsche St.-G.-B. und unser Reichsstrafrecht schlossen sich diesem Vorgange des R.-St.-G.-B. an (Holtzendorff c. l. S. 294, Hälschner Hdb. S. 478, Fuchsberger zu § 171, Binding Hdb. B I S. 836, Wächter Vorl. S. 488).

Wenn man daran festhält, dass das Wesen der Bigamie lediglich in dem Missbrauche der Eheschliessungsform besteht, dass keine hinzutretende Geschlechtsgemeinschaft erforderlich ist, so ist es eine unabweisbare Konsequenz, dass die Bigamie mit der Eingehung der zweiten Ehe nicht nur vollendet, sondern auch die verbrecherische Thätigkeit völlig abgeschlossen ist. Das weitere gleichzeitige Bestehen der beiden Ehen, der durch die Bigamie geschaffene rechtswidrige Zustand kommt strafrechtlich nicht in Betracht. Die Bigamie ist ein Zustandsdelikt, aber kein Dauerdelikt. Allerdings ist der Thäter in der Lage, die Auflösung des rechtswidrigen Verhältnisses herbeizuführen. Zwar genügt hierzu noch nicht die freiwillige Trennung der bigamischen Gatten. Die Bigamie bleibt als Verbrechen fortbestehen, selbst wenn die Gatten nach Abschluss der zweiten Ehe niemals ehelich zusammenlebten. Die Geschlechtsgemeinschaft gehört ja nicht zum Begriffe der Bigamie. Allein der Thäter braucht nicht abzuwarten, bis Tod richterliches Urteil oder ein anderer von seinem Willen unabhängiger seltener Umstand die Auflösung einer der beiden Ehen herbeiführt; der Thäter könnte sich ja selbst denuncieren. Wenn er dies aber unterlässt, so folgt daraus noch nicht, dass seine verbrecherische Willensbestimmung fortdauert. Noch weniger aber kann von einer Fortdauer der verbrecherischen Thätigkeit gesprochen werden. Man darf den rechtswidrigen Zustand des bigamischen Verhältnisses nicht in eine Reihe stellen mit der fortdauernden Thätigkeit der Subjekte der Entführung, des Menschenraubes, der Verletzung der Wehrpflicht, der Fahnenflucht u. a. Dauerdelikte. (So Hälschner Hdb. S. 478 und G. S. 22 S. 451 ff, Berner S. 440, Liszt S. 527, H. Meyer S. 986, Olshausen Anm.

10, Schütze Lhb. S. 328, Fuchsberger c. l., Wächter Vorl. S. 488, a. M. Holtzendorff c. l., ferner die Entscheidung des kgl. Obertribunals v. 25. Januar 1877 in Oppenhoffs Rechtsspr. Bd. XVIII S. 76).

John hat die Ausnahmestellung der Bigamie in der Verjährungsfrage (Archiv. Bd. 9 S. 367) damit zu begründen versucht, dass das Nebeneinanderbestehen zweier Ehen ein rechtswidriger Zustand sei, der nur durch ein Verbrechen hervorgerufen werden könne. Mithin müsse das ganze Verhältniss durch die Auflösung einer der beiden Ehen erst in eine Lage versetzt werden, in der die Zeit ihren heilenden Einfluss auf dasselbe ausüben könne. Denn nur in den Fällen, wo ein rechtswidriger Erfolg möglicherweise auch auf rechtsmässigem Wege hätte eintreten können, wo der Erfolg des Verbrechens nur wegen des Entstehungsgrundes rechtswidrig sei, könne die Zeit schon mit dem Momente des Eintrittes der Rechtsverletzung ihre heilwirkende Kraft ausüben.

Nun ist es vor allem nicht richtig, dass die Zeit überall die Macht besitzt, einen rechtswidrigen Zustand, der auch rechtsmässig sein könnte, zu heilen. Der Dieb kann die gestohlene Sache, die er auch gekauft, ererbt, geschenkweise erhalten haben könnte, niemals ersetzen (vergl. Hälschner G. S. 22 S. 453). Wäre unser St.-G.-B. bei Bestimmung des Anfangspunktes der Verjährung der Bigamie wirklich von den Beweggründen ausgegangen, die John dem § 171 entsprechenden § 139 des preuss. St.-G.-B. unterstellt, warum hat es dann nicht auch die Verjährung bei den Verbrechen der Entführung, des Menschenraubes und den anderen fortdauernden Delikten in gleicher Weise behandelt?

Auch dort kann der rechtswidrige Erfolg nur durch ein Verbrechen herbeigeführt werden. Es ist falsch, wenn John behauptet, bei der Entführung sei rechtswidrig nur die Art und Weise, wie das faktische Gewaltsverhältnis herbeigeführt werde. Das Civilrecht will allerdings eine minorene Person unter Vormundschaft stellen. Allein strafbar ist bei der Entführung nicht die rechtswidrige Anmassung einer Vormundschaft, sondern einer mit dieser zu vergleichenden rechtswidrigen Gewalt; es handelt sich also auch um die Art und Weise des Abhängigkeitsverhältnisses (Hälschner c. l.)

Ortmann (G. S. 26 S. 77) will den Beginn der Verjährung von der Vollziehung des letzten bigamischen Beischlafes abhängig machen. Die Bigamie bestehe nicht blos in der Eingehung einer zweiten Ehe, sondern auch in einer Reihe von Ehebrüchen. Nur dann sei die Bigamie ein augenblickliches Verbrechen, wenn der Beischlaf in der bigamischen Ehe gar nicht vollzogen, also diese Verbindung sofort wieder aufgegeben worden sei. Ortmann verkennt eben ganz die rechtliche Natur der Bigamie, welche mit einer geschlechtlichen Lebensgemeinschaft der Subjekte des Verbrechens absolut nichts gemein hat.

Druck von
Theobald Wendling, Mannheim.